

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 15. April 2002 folgende

## **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN RECYCLINGHOF DER MARKTGEMEINDE PHILIPPSTHAL (WERRA)**

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Entsorgung bestimmter Abfälle im Gebiet der Marktgemeinde Philippsthal erfolgt nach den Vorschriften der Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die nachstehenden Vorschriften gelten deshalb nur für kompostierbare Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Äste und Zweige) aus Privathaushalten Philippsthaler Bürger.

### **§ 2 Einrichtung**

Zur Einsammlung der in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle stellt die Gemeinde Sammelbehälter im Recyclinghof an der Kläranlage im Ortsteil Heimboldshausen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzung des Recyclinghofes ist nur während folgender Öffnungszeiten gestattet:

a) vom 01. März bis 30. September	
freitags	14.00 bis 18.00 Uhr,
samstags	09.00 bis 13.00 Uhr.
b) vom 01. Oktober bis 30. November	
freitags	13.00 bis 17.00 Uhr,
samstags	09.00 bis 13.00 Uhr.
c) vom 01. Dezember bis Ende Februar	
samstags	10.00 bis 13.00 Uhr.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Recyclinghof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur

ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist folge zu leisten.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Anlieferung und Ablagerung der in § 1 Abs. 2 genannten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Rasenschnitt und Laub	Je angefangene 100 Liter bis zu 900 Liter 1 m <sup>3</sup>	4,00 €, 36,00 €.
(maximale Annahmemenge, ohne Rücksprache: 1 m <sup>3</sup> )		
b) Äste und Zweige	bis 0,25 m <sup>3</sup> über 0,25 m <sup>3</sup> bis 1 m <sup>3</sup> jeder weitere m <sup>3</sup>	5,00 €, 15,00 €, 15,00 €.
(maximale Annahmemenge, ohne Rücksprache: 15 m <sup>3</sup> )		

(2) Gebührenpflichtig ist, wer Stoffe nach § 1 Abs. 2 zur Ablagerung bringt. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen. Die Abrechnung größerer Abfallmengen kann durch Rechnungsstellung am Monatsende erfolgen. Wird bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung der Rechnungsbetrag nicht in bar entrichtet, sondern eine Rechnungsstellung verlangt, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € berechnet.

(3) Für die Benutzung außerhalb der Öffnungszeiten sind dem Deponiewärter pro angefangene Stunde 8,00 € zu erstatten.

(4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Die für die Anfuhr Verantwortlichen und die Anfahrer übernehmen mit der Ablagerung die Gewähr dafür, daß es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt. Sie haften als Gesamtschuldner für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

(2) Das Befahren und Betreten des Recyclinghofes sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde übernimmt bei Unfällen, Sachschäden an Fahrzeugen und bei anderen Schäden keine Haftung.

**§ 6**  
**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entsprechen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.02.1987 (GVBl. I S. 663) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis zu 500,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für den Recyclinghof der Marktgemeinde Philippsthal (Werra) tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 25.08.2000 außer Kraft.